

Am lliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Am lliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 291

Diez, Dienstag den 14. Dezember 1915

55. Jahrgang

Am llicher Teil.

IV 6 2637.

Diez, den 3. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Gemäß Artikel 9 der Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 10. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) scheidet das von einer Staats- oder Kommunalbehörde verwaltete, verwahrte oder geschuldete Vermögen von der Anmeldung aus. Demgemäß sind, wie ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler bemerke, die kommunalen Sparkassen nicht anmeldspflichtig.

Eure Durchlaucht (Erzellenz, Hochgeboren, Hochwohlgeboren) ersuche ich ergebenst, den genannten Sparkassen gefälligst davon Kenntnis zu geben.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Jarosky.

I. 10 248.

Diez, den 11. Dezember 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 12 239.

Diez, den 10. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister

in Moll, Becheln, Bergnassau-Scheuern, Bremberg, Diez, Ebertshausen, Eifighofen, Friedendiez, Gutenacker, Hahnstätten, Hambach, Kaltenholzhausen, Kreybach, Niederneisen, Oberstiebach, Oberneisen, Reckenroth, Seelbach und Wajenbach.

Betr.: Waisenkollekte.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 14. Oktober 1915, J.-Nr. 9596 II — Kreisblatt Nr. 243 —, betr. Waisenkollekte und erwarte ihre Erledigung binnen 3 Tagen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung

Die Inhaber der bis zum 10. März bezw. 4. November d. Js. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August, November und Dezember 1914 sowie im Monat Januar 1915 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt jedoch erst nach dem 1. Januar 1916.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hier aus bezw. von den Herren Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez.: v. Gizeki.

J.-Nr. II. 12 151.

Diez, den 11. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Becheln, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Eifighofen, Ebertshausen, Eifighofen, Kaltenholzhausen, Kahlenelbogen, Mundershausen, Niederneisen, Pohl und Rottert.

Betr.: Verjorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln.

Ich erinnere wiederholt an meine Verfügung vom 18. Oktober d. Js., J.-Nr. II. 10 336, betr. Verjorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln und erwarte ihre Erledigung nunmehr bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Duderstadt.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Art. I der Bekanntmachung über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Schweinefleischpreise vom 29. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 788) und des Art. I der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 801) bestimmen wir:

§ 1.

Der Verkauf ausländischer Butter, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu einem höheren Preise als dem inländischen Höchstpreis bezogen ist, an den Verbraucher und der Verkauf von ausländischem rohem oder zubereitetem Schweinefleisch und Schweinefett, Schweinefleischwaren und Schweinefettwaren an den Verbraucher unterliegt den nachstehenden Beschränkungen, wenn höhere Preise als die für die Inlandsware festgesetzten Preise gefordert werden. Als ausländisches Schweinefleisch usw. gilt auch die aus ausländischen Schweinen bei der Auschlachtung im Inlande gewonnene Ware.

§ 2.

Wer die im § 1 genannten Waren an den Verbraucher zu erhöhten Preisen verkaufen will, bedarf dazu der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 3.

Die Gemeindevorstände haben auf Grund der §§ 12 ff. der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 und 728 ff.) Preise für ausländische Butter festzusetzen. Ob sie Preise für die übrigen im § 1 erwähnten Waren festsetzen wollen, bleibt ihnen überlassen.

Sie haben auf Grund der §§ 12 ff. a. a. D. ferner für den Vertrieb der Waren die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um eine Trennung der aus dem Auslande bezogenen Waren von der Inlandsware in einer für die Käufer leicht erkennbaren Weise sicherzustellen. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Einrichtung besonderer Läden, Verkaufsstellen und Marktstände für Auslandsware; die Vorschrift besonderer Verpackung der Waren (Banderolen usw.); die Trennung der Verkaufsräume für inländische und ausländische Ware; Anschläge für die Käufer in den Läden, Vorschriften über die Buchführung wegen der Auslandswaren; häufige Kontrolle der Buchführung und des Betriebs der Läden. Welche Mittel zur Anwendung zu bringen sind, wird sich nur auf Grund der örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse entscheiden lassen.

§ 4.

Soweit es sich bei der hiernach zu treffenden Regelung um Anordnungen handelt, die gemäß § 12 Ziff. 2 und 4 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehen und die in der vorliegenden Verordnung erwähnten Waren betreffen, werden die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident, in Abänderung der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 (S. M. Bl. S. 364) ermächtigt, ihre Zustimmung ohne vorherigen Bericht zu erteilen. Bezüglich der Anordnungen auf Grund des § 13 Ziff. 2 b der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 behält es bei den Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 sein Bestehen.

§ 5.

Die Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter sieht in Art. I die ausdrückliche Möglichkeit vor, den Vertrieb zu schließen. Bei den Betrieben, die mit den anderen im § 1 erwähnten Waren handeln, ist die gleiche Möglichkeit, auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 703) über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, gegeben. Auch bleibt es den Gemeindevorständen überlassen, bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 3 der vor-

liegenden Anordnung) sich den jederzeitigen Widerruf vorzubehalten.

§ 6.

Zuständige Behörde im Sinne des Art. II der Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Die in dieser Anordnung den Gemeindevorständen übertragenen Befugnisse stehen mit den aus § 15 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehenden Maßgaben auch den Regierungspräsidenten und für die Landkreise den Kreisauausschüssen bzw. Landräten zu.

§ 7.

Die Übertretung dieser Anordnung und der von den Gemeinden zu erlassenden Anordnungen ist auf Grund des § 17 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 zu bestrafen.

Berlin, den 8. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(gez.) Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(gez.) Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

(gez.) von Loebell.

G.-Nr. 10247.

Diez, den 10. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Es ist anzunehmen, daß infolge der hohen Preise von Schmiermitteln für Maschinen usw. vielfach unreine Schmieröle in den Handel gebracht werden, deren Verwendung infolge ihres Gehaltes an leicht oxydablen Stoffen eine erhöhte Gefahr der Selbstentzündung gebrauchter Puhlappen zur Folge hat. Es ist daher zur Vermeidung von Feuergefahr dringend geboten, fettige Puhlappen ausschließlich in feuersicheren Behältern aufzubewahren.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Betracht kommenden Betriebe hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 12158.

Diez, den 9. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Anstelle des zum Standesbeamten ernannten selbsterigen Standesbeamten-Stellvertreters Wilhelm Hinterwälder in Schweighausen ist der zum Schöffen der Gemeinde Schweighausen gewählte Landwirt Heinrich Meß daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den aus den Gemeinden Schweighausen, Becheln, Deggshofen, Dornholzhausen, Heilig und Oberwies bestehenden Standesamtsbezirks von dem Herrn Regierungs-Präsidenten ernannt worden.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Duderstadt.

Abt. IIc/B. Tgb.-Nr. 5339.

Frankfurt (Main), 3. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Benzolspiritus.

Gemäß R. M. 1614. 11. 15. A 7 V sind die in der Verfügung vom 1. August 1915 Nr. 235/7. 15. A 7 V § 7 genannten Höchstpreise

für Benzolspiritus (Mischung 70 B 30 Sp) von 67 auf 61,50 Mark,

für Benzolspiritus (Mischung 25 B 75 Sp) von 75 auf 60,50 Mark für 100 kg. gefallen.

Die Minderung der Höchstpreise tritt als Folge des heutigen Spirituspreises ein.

XVIII. Armeeoberkommando.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Zweig-Vereines vom Roten Kreuz lade ich hiermit zu einer Generalversammlung auf Mittwoch, den 15. d. Mts., nachmittags 2 1/2 Uhr nach Diez, Saal des Zivillastinos, Luisenstraße, ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Jahres- und Kassenbericht,
2. Feststellung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Jahr,
3. Ergänzungswahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.
4. Verschiedenes.

Zweig-Verein vom Roten Kreuz für Diez und Umgegend.

Der Vorsitzende
Duderstadt.

H. f. 1784.

Berlin, den 20. November 1915.

N. B. 7, Unter den Linden 72-73.

Bekanntmachung.

Betrifft: Paßwesen.

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Personen, die nach besetzten feindlichen Gebietssteilen zu reisen beabsichtigten, an der Reichsgrenze zurückgewiesen werden mußten, da sie zwar mit ordnungsmäßigem Paß, nicht aber mit dem erforderlichen militärischen Paßierschein versehen waren.

Den Paßbehörden bringe ich daher den Runderlaß vom 14. August 1915 — H. f. 1187 — in Erinnerung, wonach derartige Personen bei Ausstellung des Passes oder Personalausweises auf die Notwendigkeit eines militärischen Paßierscheines hinzuweisen sind, der in der Regel von den stellvertretenden Generalkommandos (Oberkommando in den Marken, Stationskommandos der Nord- und Ostsee) auszustellen ist.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

von Jarosky.

1. 10132.

Dienstag, den 9. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung. Der Erlass vom 14. August 1915 — H. f. 1187 — ist im amtlichen Kreisblatt Nr. 231 vom 4. Oktober d. Js. abgedruckt.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.**Die Gründe der Teuerung.**

Die Frage nach den Gründen der europäischen Teuerung hat große praktische Bedeutung; die Erkenntnis der Teuerungsurachen kann der Wirtschaftspolitik des Staates positive Wege zeigen, Maßnahmen angeben, die zur Befhebung der mit der Teuerung verbundenen sozialen Schäden und wirtschaftlichen Störungen geeignet sind; negativ kann sie verhüten, daß Ziele aufgestellt und Maßnahmen ergriffen werden, die in sich unmöglich und zur Lösung der Probleme ungeeignet sind.

1. Betrachten wir Teuerung und Knappheit ganz allgemein im Zusammenhang mit dem Krieg, so schiebt sich eine Erklärung für sie ganz gewaltig vor: die leistungsfähigste Bevölkerungsschicht von fast ganz Europa steht im Felde, ist wirtschaftlicher Betätigung entzogen. Mögen das für noch so große Reserven eingesprungen sein, sie können keinesfalls den ungeheuren Ausfall an Leistungen ersetzen, nicht die Leistungen an physischer Kraft, noch viel weniger die Leistungen an geistiger und leitender Kraft. Es wäre ja auch erstaunlich, wenn die produktiven Kräfte der Volkswirt-

schaft im alten Umfange ihre Ergiebigkeit an Güte und Menge behielten, trotzdem viele Millionen schaffender Arme und leitender Köpfe ihr entzogen sind, ohne daß gleichzeitig im selben Umfange die Anforderungen an die Produktion sich gemindert hätten; das Meer ist, volkswirtschaftlich gesprochen, ein nicht werdender Lehrer. M. a. W.: bei ziemlich gleich bleibendem Bedarf stellt sich notwendig eine Verminderung der Menge und der Güte der Produktion heraus, Ursachen einer möglichen Preissteigerung.

2. Von der Seite der volkswirtschaftlichen Verteilung ergeben sich weitere Ursachen, die auf Knappheit und Teuerung drängen. Im Kriege, am stärksten beim Ausbruch und bei Wechselfällen des Krieges stellt sich der Angstbedarf der Bevölkerung ein: Alles will sich eindecken, jeder will sich möglichst große Vorräte sichern. Die unberücksichtigte Wirkung ist eine Abnahme der Bestände und ein Steigen der Preise. Aber dieser Angstbedarf ist eine akute Erscheinung, sie hört auf, sobald sich zeigt, daß Vorräte genügend vorhanden sind, bez. wird unterbunden dadurch, daß die Preise bestimmte in der Kaufkraft der großen Masse gegebene Grenze überschreiten. Stärker als all diese akuten Erscheinungen sind chronische in der Verteilung liegende Momente. Gleichbleibende Nachfrage bei verminderter Erzeugung sichert dem Händler und dem Produzenten eine marktgünstige Position; das kann zu spekulativen Ausschreitungen führen, zu künstlichen Verknappungen der Vorräte (Aufkaufen) und entsprechender spekulativer Erhöhung der Preise.

Effektive Knappheit und Teuerung sowohl wie spekulative ist nur dort, wo der Zusammenhang der volkswirtschaftlichen Bedarfsversorgung und Preisregelung mit dem Weltmarkt unterbrochen ist, wo also der Weltmarkt die Korrektur der Marktausschreitungen nicht vornehmen kann. Das ist der Fall zunächst dann, wenn die Weltproduktion die gestiegene Nachfrage absolut nicht befriedigen kann, wenn der Bedarf also so stark ist, daß auch die Weltproduktion nicht ausreicht. Das würde bedeuten eine Weltknappheit und eine Weltteuerung. Verursacht kann sie sein durch Nichtgenügen auch guter oder normaler Ernten, oder durch schlechten Ausfall der Welternte. In diesen beiden Fällen, die übrigens faktisch gar nicht vorliegen, könnte Knappheit und Teuerung des Inlandmarktes durch den Weltmarkt nicht behoben werden. Aber auch aus verschiedenen anderen Gründen kann dieser Tatbestand vorliegen, und er liegt heute aus diesen Gründen vor: a) aus faktischer Einfuhrsperre (Deutschland bis zur Eröffnung des Balkanweges), b) aus Zufuhrkontingentierung (Holland, Schweiz, Dänemark; diese Länder dürfen bei der herrschenden englischen Willkür nur begrenzte, auf ihren eigenen Gebrauch berechnete Mengen einführen), c) aus Zufuhrerschwerung (England, Frankreich, Italien: Gefährdung ihrer Seezufuhr, absolute und relative Verringerung des Schiffsraumes), d) aus Verteuerung der Zufuhr (England, Frankreich, Italien: hier wirken hohe Frachten und gestiegene Wechselkurse als relative Zufuhrsperre). Die Wirkung ist prinzipiell in allen diesen Fällen gleicher Natur vermehrte Knappheit, hohe Preise.

Neben der allgemeinen Teuerungs- und Knappheitserscheinung in der Volkswirtschaft stehen regionale und lokale Knappheits- und Teuerungsercheinungen, teilweise akuten Charakters, verursacht durch Störung der regulären Verkehrsbeziehung (Transportunterbindung, Transporterschwerung, Transportunregelmäßigkeiten; Mobilmachung, Wagenmangel, Truppenverschiebungen!) durch behördliche Maßnahmen (Ausfuhrverbot für bestimmte Bezirke, lokale und regionale Höchstpreispolitik), durch die Spekulation, durch Störung der in Friedenszeiten üblichen Handelsbeziehungen infolge des Mangels technischer und disponierender leitender Kräfte.

Christiania, 8. Dez. In einem Artikel „Berlin-Byzanz-Bagdad“ schreibt Asienposten: Verdanken die Türken ihren Sieg über die Engländer, was nicht unwahrscheinlich ist, vor allem auch der zahlenmäßigen Überlegenheit, so wäre die englische Niederlage noch viel ernster, da sie nichts anderes bedeuten würde, als daß es den Deutschen gelungen ist, trotz größter Schwierigkeiten in staunenswerter kurzer Zeit eine brauchbare Bahnverbindung zwischen Konstantinopel- und Bagdad herzustellen. Damit hätten sie jedenfalls ein außerordentlich wichtiges Ergebnis erzielt und den Engländern den Weg zwischen Aegypten und Indien verlegt, wie sie den Rußlands bei den Dardanellen gekreuzt hatten.

Amerikas Flottenrüstungen.

Man schreibt den Politischen Informationen: In der englischen Presse wird die beabsichtigte riesige Vermehrung der amerikanischen Marine viel beachtet und anscheinend recht bitter empfunden, da man eine neue gewaltige Verstärkung der amerikanischen Linienflotte bis auf 40 Linienfahrer allein bis zum Jahre 1919 durchführen will. Selbstverständlich können hierbei nur vollwertige Schlachtschiffe in Frage kommen, die die neuesten Erfahrungen aufweisen. Daß es sich um ganz außergewöhnliche Riesenschiffe handeln muß, kann man ohne weiteres annehmen, da ja gegenwärtig bereits die Union jeden Größenrekord im Schlachtschiffbau mit den rund 32 000 Tonnen großen Schiffen der Pennsylvania-Klasse geschlagen hat. Die Absicht, bis 1919 nicht weniger als 40 Linienfahrer zu besitzen, läßt sich in ihrer ganzen Tragweite erst ermessen, wenn man bedenkt, daß die Union gegenwärtig im ganzen 17 Großkampfschiffe besitzt, die entweder fertig, auf Stapel liegen oder bewilligt sind. Kampfbereit sind zurzeit 12 Großkampfschiffe, wenn man die beiden Schiffe der Nevada-Klasse (28 000 Tonnen mit 10 35-Ztm.-Geschützen) hinzurechnet, die im Sommer dieses Jahres laut Programm fertiggestellt sein sollten. Die jetzt fertigen Großkampfschiffe weisen eine Größe von 18 000 bis 28 000 Tonnen auf. Auf Stapel befinden sich 2 Schiffe der erwähnten Pennsylvania-Klasse, die etwa 32 000 Tonnen fassen und 12 35- und 21 15,2-Ztm.-Geschütze führen sollen. Es geht hieraus hervor, daß demnach noch 13 Riesenschiffe auf Stapel gelegt werden müssen, durch welchen Zuwachs die amerikanische Flotte allerdings in ernstlichen Wettbewerb mit der englischen treten würde. Auch wenn man rechnet, daß die Amerikaner noch die sechs im Jahre 1903 bis 1906 vom Stapel gelassenen Schiffe der Connecticut-Klasse (18 000 Tonnen mit 4 30,5- und 2 20,3-Ztm.-Geschützen) noch in die Zahl der 40 Linienfahrer mit einberechnen, so würden immerhin noch 7 neue Riesenschiffe auf Stapel zu legen sein. Im übrigen mag daraus hingewiesen werden, daß der amerikanische Konteradmiral Knight vor einiger Zeit die Aufsehen erregende Erklärung abgegeben hat, die amerikanische Flotte sei nicht kriegsbereit. Die Marineverwaltung habe auch keinerlei Vorbereitungen für den Kriegsfall getroffen; es gäbe überhaupt innerhalb der Verwaltung keine Abteilungen für die Bereithaltung der Flotte oder für die Ausarbeitung von Plänen für den Kriegsfall.

Kunst und Wissenschaft.

OSL. Christiania, 10. Dez. (Nichtamtlich.) Das Nobelkomitee des norwegischen Storting hat beschlossen, den reservierten Nobel-Friedenspreis 1914 nicht zu verteilen, sondern gemäß § 5 der Grundlegung der Nobelstiftung den Betrag des Friedenspreises einem besonderen Fonds des Komitees zu überweisen. Bezüglich des Friedenspreises 1915 hat das Komitee beschlossen, den Preis nicht zu verteilen, nach welchem Beschluß der Preis gemäß § 5 der Grundregeln für das nächste Jahr reserviert bleibt.

Berlin, 9. Dez. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt: Weihnachtsgabe der preussischen Minister und der Staatssekretäre für unsere Truppen. Wie im Vorjahre ist auch diesmal von den preussischen Herren Staatsministern und den Herren Reichsstaatssekretären wieder eine gemeinsame Weihnachtsgabe von 30 000 Mark für unsere im Felde stehenden Truppen zur Verfügung gestellt worden. Nach den vorjährigen guten Erfahrungen werden daraus mit Hilfe der Oberkommandos in erster Linie wieder solche Verbände des Heeres und der Marine bedacht, denen aus der öffentlichen Sammelstelle Liebesgaben gar nicht oder nur in geringem Umfange zugewendet werden konnten. Unabhängig davon sind für einen weiteren Kreis Bücher, Schriften und sonstige der Unterhaltung und geistigen Anregung dienende Stücke beschafft worden.

* 177 000 Mark in Gold in einer Kompagnie gesammelt. Eine große Überraschung wurde dem Königlich Preussischen Vorzuteil. Die 5. Kompagnie des Ersatz-Bataillons des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 69 lieferte den Goldbetrag einer Sammlung von vier Wochen in der Höhe von 12 000 Mark ab. Die Sammlung der Kompagnie beträgt insgesamt bis heute 177 000 Mark.

Literarisches.

Tausende von jungen Müttern, die heute allein dastehen, bedürfen dringend der werktätigen Hilfe, damit ihre Kinder, die Zukunftshoffnung unseres Vaterlandes, minder schwer die Härten empfinden, die der Krieg so vielen Volksgenossen auferlegt. Um mit allem Nachdruck manche Not und Bedrängnis zu mildern erhofft die Kriegskinderspende der Frau Kronprinzessin weit-re große Mittel durch die Herausgabe eines reizenden Kriegsbilderbuches. **Wat-er ist im Kriege**, das in farbiger Ausführung 24 Bilder bekannter Künstler wie Ludwig Verwald-Halensee, Professor Hans Bohrd-Berlin, G. Adolf Glöck-Steglin Franz Jüttner-Berlin, Professor Carl Langhammer-Berlin, Hans Schulze-Görlitz, Professor Hans Rudolf Schulze-Wilmersdorf, Professor Willy Stöwer-Fegel bringt und für das Rudolf Preßler die erläuternden Verse beistellte. Von jedem Kriegsbilderbuche zum Preise von 1,20 M., fließen 25 Pfg. der Kriegskinderspende deutscher Frauen zu. Das Buch ist in allen Buch- und Papierhandlungen, sowie in den Spielwarengeschäften oder gegen Einsendung von 1,20 M. und 20 Pfg. Porto von der Kriegskinderspende deutscher Frauen, Berlin W 56, käuflich zu beziehen. Jede deutsche Mutter, die ihrem Kinde ein Bilderbuch unter den Weihnachtsbaum legen will, möge bedenken, daß sie durch den Ankauf des Kriegsbilderbuches der Frau Kronprinzessin nicht nur ihrem Kinde eine große Freude macht, sondern daß sie auch gleichzeitig 25 Pfg. einer armen deutschen Mutter zuführt.

Zwischen den Feinden. Roman von Arthur Wabli-Lotte. Preis gebunden M. 2.—, gebunden M. 3.—. Verlag von Adolf Vonz & Comp. in Stuttgart. 1915. Ein ganz prächtiger gläserner Dorfroman, für dessen Handlung der Krieg den Hintergrund abgibt. Es werden uns darin die Schicksale zweier Brüder erzählt, von denen der eine wegen einer aus Leidenschaft begangenen Tat die Heimat verließ, während der andere, dem das väterliche Gut zufällt, heiratet. Radend von der ersten bis zur letzten Seite lieft sich dieser Roman, den wir den Lesern ebenso wegen seines spannenden Inhalts wie um seiner literarischen Qualitäten willen warm empfehlen dürfen.

Pflanzt Nußbäume!

Empfehle 1800 Nußbäume in 4 Breislagen, reich bewurzelt, gesund, wüchsig, beste Sorten. 7222

Therott, Nassau a. L.

Bauschule Kastele

in Oldenburg. [2522]

Meister- u. Polsterkurse. Vollständige Ausbildung 3 Monaten. Ausführliches Programm frei.